

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen dem FILMSERVICE GRADMANN, vertreten durch den Geschäftsführer Florian Gradmann, Thomas-Mann-Straße 11, 08058 Zwickau (im Folgenden: *Vermieter* genannt) und dem im schriftlichen Angebot benannten Vertragspartner (im Folgenden: *Mieter* genannt).

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass kollidierende Geschäftsbedingungen des Mieters für den Vermieter nicht verbindlich sind.

§ 2 Pflichten des Vermieters

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die vertraglich vereinbarte Mietsache für die Dauer der festgelegten Mietzeit mietweise zu überlassen.

(2) Der Vermieter hat die Mietsache mit Beginn der Mietzeit in benutzungs- oder betriebsfähigem Zustand mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen oder Beschreibungen zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen.

§ 3 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand vertragsgemäß zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses gereinigt und in dem Zustand, den der Mietgegenstand bei Übergabe durch den Vermieter aufweist, zurückzugeben oder zur Abholung bereitzustellen. Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die Mietsache in ordnungs- und betriebsgemäßigem Zustand dergestalt bereitzustellen, dass eine Abholung ohne Verzögerungen gewährleistet ist.

Die Miete ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

(2) Der Mieter verpflichtet sich zudem, vor Inbetriebnahme der Mietsache gegebenenfalls vorhandene Bedienungsanleitungen und Sicherheitsanweisungen sorgfältig durchzulesen, diese zu beachten und sich bei Rückfragen vor der Benutzung der Mietsache an den Vermieter zu wenden. Der Mieter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache nur durch geschulte oder eingewiesene Personen bedient wird.

(3) Die Mietsache ist gegen Straftaten wie Diebstahl oder Sachbeschädigung sowie gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

(4) Der Mieter ist ohne vorherige Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache unter- oder weiterzuvermieten. Auch dürfen Dritten ohne Einwilligung des Vermieters keinerlei Gebrauchsrechte an der Mietsache eingeräumt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren, wenn Dritte durch Beschlagnahme, Pfändung, etc. Rechte an der Mietsache geltend machen, insbesondere hat der Mieter den Dritten unverzüglich schriftlich auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen.

§ 4 Zustandekommen des Vertrages, Beginn und Ende der Mietzeit, Verlängerung der Mietzeit

(1) Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter das ihm vom Vermieter schriftliche Vertragsangebot (Angebot) unterzeichnet an den Vermieter zurücksendet oder in vergleichbarer Weise schriftlich bestätigt (Annahme). Maßgeblich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist der Eingang der Vertragsannahme beim Vermieter. Das schriftliche Vertragsangebot wird vom Vermieter individuell auf Basis der Mietdauer und der Mietkosten – freibleibend für drei Werktage beginnend ab Zugang des Angebots beim Mieter – erstellt. Bei Angebotsannahmen ab dem vierten Werktag ab Zugang gilt die Annahmeerklärung des Mieters als Unterbreitung eines neuen Angebotes an den Vermieter. Dem Vermieter steht es frei, dieses neue Angebot anzunehmen, abzulehnen und/oder dem Mieter ein neues Angebot zu unterbreiten. Der Vertragsschluss bedarf der Schriftform.

(2) Die Mietzeit wird bei Vertragsschluss festgelegt und beginnt zu dem mit Vertragsschluss vereinbarten Zeitpunkt spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache.

(3) Die Mietzeit kann in beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Vermieter einem Verlängerungsantrag des Mieters schriftlich zustimmt. Ein Verlängerungsantrag muss dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit zugegangen sein. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Verlängerung der Mietzeit.

(4) Bei Verlängerung der Mietzeit sowie bei einer Mietdauer von länger als 2 Wochen, ist der Vermieter berechtigt, Teilrechnungen zu stellen oder die Begleichung der Mietkosten per Vorkasse zu fordern.

(5) Frühestens endet die Mietzeit mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, spätestens jedoch mit jenem Tag, an dem die Mietsache mit allen dazugehörigen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Bestimmungsort der Rückgabe eintrifft. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache durch den Mieter berechtigt nicht zur Nichtzahlung der vereinbarten Miete für den verbleibenden Mietzeitraum.

§ 5 Mängel der Mietsache bei Übergabe

(1) Bei Übergabe der Mietsache hat der Mieter oder die von ihm mit der Entgegennahme der Mietsache beauftragte Person ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen, in dem etwaig festgestellte Mängel oder Beschädigungen an der Mietsache festzuhalten sind. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten werden, können vom Mieter nicht gerügt werden.

(2) Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Beschädigungen an der Mietsache, die während der Mietzeit auftreten.

(3) Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen zu reparieren oder von Dritten reparieren zu lassen. Auf Aufforderung des Vermieters ist die beschädigte Mietsache unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

§ 6 Mängel der Mietsache bei Rückgabe

(1) Ist die Mietsache zum Zeitpunkt der Rücknahme durch Rücklieferung oder Abholung in einem nicht ordnungs- oder betriebsgemäßen Zustand, welcher sich aus einem Verstoß gegen die in § 2 festgelegten Pflichten des Mieters ergibt, verlängert sich die Mietzeit um den Zeitraum, der für die Durchführung der Reparaturarbeiten erforderlich ist.

(2) Der Vermieter ist berechtigt und verpflichtet, die Mietsache innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe auf Mängel oder Beschädigungen zu untersuchen.

(3) Die Kosten der zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Arbeiten werden vom Mieter getragen, sofern die zu behebbenden Mängel oder Beschädigungen nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache vorgelegen haben.

(4) Schäden der Mietsache, die bei Rückgabe durch den Vermieter gerügt werden, gelten als während der Mietzeit entstanden, sofern nicht zuvor vom Mieter als bei Übergabe der Mietsache mangelhaft gerügt. Besteht über den Zustand der Mietsache bei Rücklieferung bzw. Abholung Uneinigkeit, so ist die Mietsache von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen. Sollte dieser einen nicht ordnungs- oder betriebsgemäßen Zustand auf Grund eines Verstoßes gegen die in § 2 genannten Pflichten des Mieters feststellen, hat der Mieter auch die Kosten des Sachverständigengutachtens zu tragen.

§ 7 Verlust der Mietsache

(1) Die Gefahrtragung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache an ihn und endet mit deren Rückgabe an den Vermieter oder Abholung durch den Vermieter. Der Mieter ist zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, soweit er die Mietsache schuldhaft nicht zurückgeben kann.

(2) Bei Schadensersatz in Geld ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rückgabeort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist. Der Verlust oder die Beschädigung der Mietsache durch eine Straftat ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde sowie dem Vermieter mitzuteilen.

§ 8 Kündigung

Ist der Mietvertrag über einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, ist der Mietvertrag nicht kündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. dem Vermieter nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters aufkommen lassen;
2. der Mieter die Mietsache nicht bestimmungs- oder ordnungsgemäß verwendet oder die Mietsache ohne vorherige Zustimmung des Vermieters einem Dritten überlässt.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Miete ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig, anderweitige Regelungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen, soweit das Mietverhältnis für einen Zeitraum von über 2 Wochen abgeschlossen ist oder die vereinbarte Miete einen Betrag i.H.v. 500,- EUR übersteigt.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit (Kautions) zu verlangen, soweit die Mietdauer 2 Wochen oder die vereinbarte Miete einen Betrag von 500,- EUR übersteigt

§ 10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Mieters

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nur bei unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.

§ 11 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind, sowie für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise erfolgen. Im letzteren Fall ist die Haftung des Vermieters begrenzt auf den Schaden, der vertragstypischerweise vorhersehbar ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen.
- (3) Kommt der Vermieter bei Beginn des Mietverhältnisses mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so hat er dem Mieter die entsprechende Mietgebühr zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche gegen den Vermieter wegen verspäteter Gebrauchsüberlassung bestehen nicht.

§ 12 Kautions

- (1) Ist bei Vertragsschluss eine Kautions vereinbart und geleistet worden, ist der Vermieter berechtigt, bei Beendigung des Mietvertrages die Aufrechnung mit den ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüchen zu erklären. Eine Verzinsung der Kautions findet nicht statt.
- (2) Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach einer eingehenden Prüfung der Mietsache durch den Vermieter nach Rücknahme.

§ 13 Schriftform, Vertragssprache

- (1) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart und haben keine Gültigkeit.
- (2) Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ist Berlin.